

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1805

27.5.1805 (No. 22)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1008127](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1008127)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Anno 1805. Montag, den 27ten May. Nro. 22.

Edictal Citation.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regieren der Administrator zu Oldenburg &c. Fügen die Otto Litjen, gewesenen Einwohner zu Schmalensleth im hiesigen Herzogthum, gebürtig aus Bevestedt im Hannoverschen, hiemit zu wissen, was maßen Uns deine Ehefrau Ulke Margarete unterthänigst klagen zu vernehmen gegeben, gestatten du sie vor mehreren Jahren böselich verlassen habst, und sie seitdem von dir und deinem jetzigen Aufenthalte, alles Nachforschens unerachtet, nichts hat in Erfahrung bringen können, mit demüthigster Bitte: Wir geruheten gnädigst, dich edictaliter zu verbladen, und im Fall deines Nichterscheins in contumaciam wider dich zu erkennen, was den Rechten gemäß.

Wann nun die Edictal Citation heute dato wider dich erkannt; So citiren, befehlen und laden Wir, aus Landesherlicher Macht und Hoheit, dich hiermit, daß du am Mittwochen nach dem Sonntage 12. Trinitatis, wird seyn der 4te nächstkommenden Monats Septbr. a. c. den Wir für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Gerichts-Termin setzen, oder, da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio allhier, in Person erscheinst, auf bemeldeter Supplicantin wider dich eingebrachte Klage, deiner Verantwortung, da du einige hast, vorbringest und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigst, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts desto weniger in der Sachen, auf dein ungehorjames Ausbleiben, verfahren werden, und in contumaciam wider dich ergehen solle was Rechtens ist; Wernach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg, unter Unserm, zur hiesigen Regierungs-Canzley verordneten Inseigel, den 2ten April 1805.

v. Berger.

[L. S.]

Georg.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) In weyl. Dierk Rosen Wittwe und Erben bey der Hammelwarder Kirche Concursache sind die Termine zur Liquidation auf den 27. Junius, und zur Präferenzurteil und zur Löse resp. auf den 18. Julius und den 5. September d. J. zurückgesetzt worden.

Decretum Oldenburg, in Consilio den 21. May 1805.

v. Berger.

Georg.

2) Es sollen die Behuf des für die Moorhauser und Gelner Sietachts-Interessenten zu erbauenden neuen Siels erforderlichen Zimmer- und Schmiedearbeiten, imgleichen die Erdarbeiten, auch nöthige Hand- und Spanndienste, am 8. Junius Morgens um 10 Uhr öffentlich meistbestehend in hiesiger Herzoglichen Cammer ausgedungen werden, und haben sich demnach diejenigen, welche sothane Arbeiten, auch Hand- und Spanndienste, anzunehmen Belieben haben



möchten, zur bestimmten Zeit einzufinden, und, nach näher vernommenen Conditionen, den Verding zu gewärtigen. Oldenburg, aus der Cammer, den 22. May 1805.

Römer. Schloifer.

Leutz.

Schloifer.

Schmedes.

3) Weyl. Reiner Gerhards Deltjen, Hausmann zu Großenmeer Wittwe, in Beystandtschaft des Jürgen Menke, ist gewillt, ungefähr 50 — 60 Tagewerk Heuland, worunter von den besten Ochsenweiden befindlich, am 8. Junius in weyl. Jürgen Reiners Wirthshaus zum Salzenbeich auf 4 Jahre, von Maytag 1806 an, verheuern zu lassen.

4) In Sachen Carsten Backhus zu Großenmeer, Klägers wider Reinert Haase daselbst Beklagten, in puncto injuriar. ist vermindte rechtskräftigen Protocollarerkenntnisses des hiesigen Herzoglichen Landgerichts d. d. 1805. April 16. obgedachter Carsten Backhus, wegen gemißbrauchten Armenrechts, wegen bewiesener Streitsucht, und wegen seiner gegen gedachten Haase begangenen Beleidigungen und ehrenrührigen Vorwürfe, in eine 14tägige Gefängnißstrafe beym Pförtner, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod, verurtheilt.

Decretum Oldenburg in Judicio d. 20. May 1805.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Muck.

5) Wenn von Seiten der Herzoglichen Regierung das hiesige Landgericht committirt worden, mit abermaligem Aufsatze der hieselbst belegenen Beckedorffschen Grundstücke und allenfalls mit Ertheilung des Zuschlags zu verfahren, so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und Behuf dessen der Termin auf den 1. Junius Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Fittger Hause hieselbst anberaumet, in welchem von dem Herzoglichen Landgerichte Namens der Herzoglichen Regierung mit obgedachtem anderweitigen Aufgebot der Beckedorffschen Grundstücke und nach Befinden der Umstände mit Ertheilung des Zuschlags sofort verfahren werden soll. Auch werden alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an diese Beckedorffsche Masse bey Herzoglicher Regierung gemeldet haben, verabladet, in gedachtem Termin entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an dem Orte des abzuhaltenen Verkaufs zu erscheinen und ihre Erklärung, ob sie mit Ertheilung des Zuschlags friedlich seyn, abzugeben, widrigenfalls damit nach der anwesenden Creditoren Meinung in contumaciam der abwesenden verfahren werden soll. Decretum Delmenhorst, in Judicio den 22. May 1805.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Brandenstein.

6) Wenn zum anderweitigen Aufsatze des Johann Anton Hane Haus zu Verne zum Nachgebot der Termin auf den 6. Junius angesetzt worden: so können die Liebhaber sich besagten Tages Vormittags um 11 Uhr in seinem Hause einfinden und nach Gefallen bieten und kaufen, auch den Zuschlag sofort gewärtigen. Delmenhorst, den 25. May 1805.

Herzoglich Holstein-Oldenburg. Landgericht hieselbst.

v. Brandenstein.

7) Hinrich Hermann Banzel in Delmenhorst ist gewillt, sein daselbst an der langen Straße belegenes Wohnhaus samt Garten und Heidelande am 17. Julius Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Kreyen Wirthshause verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 8. Julius bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

8) In Convocationssachen wegen der von der Special-Armendirection zu Bardewisch öffentlich zu verkaufenden ehemals Reiners Rotherer ist in Hinsicht derer, die sich mit ihren Ansprüchen an diese Convocationsmasse bey dem Herzoglich Delmenhorstischen Landgerichte nicht gemeldet haben, Präclausivdecret daselbst erkannt.

9) In Convocationssachen Eilert Lüers oder Claussen, Anbauers zu Dänickhorst, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 2. März angesetzt gewesenen Angabetermin nicht gemeldet haben, präcludirt und denenselben ein ewiges Stillschweigen hiemit aufgelegt.

Decretum Neuenburg in Judicio d. 6. May 1805.

v. Halem.

10) Auf Ansuchen der Vormünder für weyl. Wittwe Herm Eblers Kinder zu Barsel wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß am 4. Junius Morgens um 9 Uhr weyl. Wittwe Eblers Hause zu Barsel besagtes Haus, so mit einer geräumigen Küche, Keller, Stuben und Aufkammer mit einem Feuerheerd versehen, und zur Brau- und Brenneren eingerichtet, unter alsdann zu vernehmenden Bedingungen am Meist- und Letztbietenden verheuert — sodann am selbigen und folgenden Tagen im bemeldeten Eblerschen Hause 2 Kühe, 1 Haus- und 1 Taschen-

uhr, silberne Uhrgehänge, allerley Zinn, Messing und Kupfer, unter andern ein großer Braukessel mit einem Helm und Schlange, Braubäder, große und kleine, Kleidungen, Betten, Kisten, Schränke, Leinen, auch allerhand Mobilien und Hausgeräthe, am Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Decretum Cloppenburg in Iudicio den 16. May 1805.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Rössing.

11) Es sollen am 6. Junius Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Frisoythe das, benen weyl. Eheleuten Joan Franz Winberg zuständig gewesene Moorstück, bey Klauen an Helmerich Moeß Moorstück belegen, zum öffentlichen Verkauf aufgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden gerichtlich verkauft und zugeschlagen werden, welches den Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird. Decretum Cloppenburg, in Iudicio den 25. April 1805.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Rössing.

12) Auf von dem Curator des Johann Wilhelm Willen zu Lindern, Johann Friedrich Pielage eingebrachten Consens der Herzoglichen Cammer sollen nunmehr nachstehende zu der zu Lindern belegenen Mörtheren des Johann Wilhelm Willen gehörigen Pertinentien, als 1) ein Kamp, an der sogenannten Willen Straße im Dorfe Lindern belegen, ungefähr 3 Scheffel Saat groß; 2) ein Garten daselbst, ungefähr 1½ Scheffel Saat groß; 3) ein Kamp, norderseits der sogenannten Willen Straße belegen, 5 Scheffel Saat groß; 4) ein Kamp, hinter des Johann Hinrich Funken Kamp zu Lindern belegen, 3 Scheffel Saat groß, und 5) ein Placken Grund- oder Weideland, das Schlatt genannt; sohan die auf vermeldeten Grundstücken stehende Bäume und Gebäude, am 4. Junius Morgens um 10 Uhr gerichtlich und meistbietend unter in actu bekannt zu machenden Conditionen in loco zu Lindern verkauft werden, wozu alle Kauflustige sich einfinden können. Decretum Cloppenburg in Iudicio, d. 17. May 1805.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Rössing.

13) Da Gerd Ahlerding, Heuermann zu Berghaus Stätte zu Uptlohe, Kirchspiels Essen, angezeigt, daß er nicht im Stande sey, seine andringenden Gläubiger zu befriedigen, daher processus discussionis und zwar citationem edictalem wider seine sämtlichen Gläubiger nachgesucht, und, nachdem er die solennia discussionis abgestattet, solche per decretum unterm heutigen dato erkannt worden: so haben demnach alle und jede, außer denen sich bereits gemeldeten Zeller Wegbers zu Sewelten, Zeller Götting zu Bockell, Herm Henrich Siemermann daselbst, Joan Gerd Abelen zu Kneheim, und Henrich Ostendorf zu Essen Wittwe, welche aus irgend einem Grunde gegründete Forderungen an gedachten Gerd Ahlerding zu machen glauben, sich damit am 14. Junius d. J. Morgens um 10 Uhr bey hiesigem Landgerichte sub poena præclusi et perpetui silentii zu melden und ihre Forderungen gebührend zu bescheinigen.

Decretum Cloppenburg in Iudicio, den 2. April 1805.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches als bis weiter zur Wahrnehmung der Justizpflege in dem

Gerichte Essen höchst verordnetes Landgericht hieselbst.

v. Rössing.

14) (Auf Requisition.) Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlichen und des heiligen Reichs Stadt Bremen fügen hiemit zu wissen: Demnach über des hiesigen Bürgers Johann Diedrich Falkenburg Vermögen Concurfus Creditorum entstanden, mithin zu dessen baldiger Berichtigung erforderlich sey, daß alle diejenigen, welche an des besagten Debitoris Schuldmasse etwas zu fordern zu haben vermeinen, per Edictales verabladet werden. Wenn nun eine solche Edictalcitation von Uns zu Rechte erkannt worden: Als citiren, heischen und laden Wir hiemit und in Kraft dieses alle und jede des vorgeachten Johann Diedrich Falkenburg etwanige Creditores, daß dieselben den 28. Junius, wird seyn der Freytag nach dem 2ten Trinitatis, Vormittags um 10 Uhr (welchen Termin Wir für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Termin, also peremptorio, hiemit anberahmen und festsetzen) auf hiesigem Rathhause vor der dieswegen angeordneten Concurscommission entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen, sie mögen her ex quocunque capite vel causa sie wollen, daselbst angeben, liquidiren, und rechtlicher Art nach justificiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die in diesem Termin peremptorio nicht erscheinende mit ihren vermeintlichen Forderungen weiter nicht gehdret, sondern damit, wie hieburch geschiehet, gänzlich präcludirt und von diesem Concurs ab-

gewiesen seyn sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten! Urkundlich Unsers hierunter gelegten Stadt-Insigels, geschehen Bremen, den 17. May 1805.
Oldenburg, vom Rathhause den 25. May 1805.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

15) Die zu einem neuen Berner Catechetengebäude von 65 Fuß Länge und 40 Fuß Breite erforderlichen Materialien, als Mauersteine, Dachpfannen, Sand, Kalk, Lehm, Eichen- und Tannenholz, so wie die desfallsigen Zimmer- Maurer- Glaser- Maler- und Schmiedearbeiten, sollen am 31. May Vormittags um 9 Uhr hier auf dem Amte anderweit mindestens fordernd ausverdingen, und kann der Miß und Vestick vorher sowohl bey'm Amte als bey den Juraten eingesehen werden. Camper Amt, den 20. May 1805. Scheel.

1) Das im Varel's Sieltief unter Arrest liegende Schiff des entwichenen Schiffers Earsten Hartpack, Frau Catharina genannt, wird, auf geschehes Anhalten, am 24. Julius Nachmittags um 2 Uhr im Krughaufe am Varel's Siel öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Angabe ist am 22. Julius bey'm Amtsgericht zu Varel.

2) Bey'm Amtsgericht zu Varel ist zur Angabe aller Ansprüche und Forderungen an weyl. Harm Krons, gewesenen neuen Rödter zu Obenstrohe, und desselben nachgelassene mit seiner Ehefrau, jetzt abzutheilenden Wittwe besessene Güter, auf Anhalten des Hausmanns Berend Ahlers, als Curator der Erb Bargmanns Wittve, einer Tochter erster Ehe des gedachten Harm Krons, ein präclusivischer Termin auf den 3. Julius d. J. präfigirt worden.

3) Ueber den Nachlaß des bey dem reformirten Prediger Maas zu Varel verstorbenen Hauslehrers Ludwig Quinke aus Altena bey Ferlohe ergethet bey'm Gericht zu Varel der Concur. 1) Angabe den 3. Julius. 2) Liquidation den 17. ejusd. 3) Präferenzurteil den 4. September. 4) Etwanige Löse den 18. ejusd.

Zweyte Bekanntmachung.

Oldb. Ldg. Wegen des von Berend Lange an Dierk Meiners und Albert Rabohm verkauften Gartens, Ang. d. 1. Jun. Präcl. Besch. d. 10. ejusd. Oldb. Magistr. Wegen der von dem Schuster Bode an den Musquetier Hermanns u. dess. Ehefrau verkauften Bude, Ang. d. 1. Jun.

II. Privatsachen.

1) „Wochenblatt zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, dritten Bandes 22tes Stück“ enthält 1) Welches sind die Mittel, dem völligen Mißrathen der Wintersaaten vorzubeugen? (Fortsetzung von S. 161.) 2) Nachrichten von dem Schiffbruch und der Claverey eines Französischen Officiers auf der Westküste von Africa. (Fortsetzung von S. 167.) 3) Getraidpreise. Buchdrucker Stalling.

2) Kaufmann S. Kimmé zu Buthafe Sohnes Vormund läßt am 1. Junius in Küdens Wirthshause daselbst einige Baumaterialien, als Reich, Schachte, Wehden, Heide und Eticken, auch Holz, Steine, Kalk und Sand nebst der Arbeit, ausverdingen, und ist der Vestick bey dem Organist Höver einzusehen.

3) Der hiesige Bürger und kürzlich hier angekommene Blaufärber S. G. Kieselers hat nicht versehen wollen, einem geehrten Publicum ergebenst bekannt zu machen, daß er nunmehr sein eigenes Haus in der Mühlentstraße an der Brücke bezogen hat, und färbt alle beliebige Couleuren auf Seide, Wolle und Leinen, auch auf Garn, und druckt auf Seide, Cattun und Leinen, als roth, schwarz, rosenroth, gelb, olive, dunkel- und hellblau, und weiß in verschiedenen neuartigen Mustern, wovon die Probebücher bey ihm einzusehen sind, und verspricht er, nebst reeller und prompter Bedienung und Zurücklieferung, billige Preise.

4) Bey dem Buchbinder Krähler in Ovelgönne ist zu haben: Die Hinkeler Bibel zu 1 Rthlr. Gold, die Leine Lemgoer zu 60 gr. Gold, Oldenburger Gesangbuch mit ächtem goldenen Schnitt und ächtem Corduan zu 1 Rthlr. 24 gr. Gold, in Schaafscorduan 1 Rthlr. Gold, Lehr- und Lesebücher für Schulkinder zu 12 gr., bey Duzenden zu billigen Preisen. Er empfiehlt sich zugleich in Hinsicht seines Metiers, auch in Ansehung anderer Bücher, sobald ihm nur der Titel gemeldet wird, solche eingebunden liefern zu wollen, verspricht überhaupt reelle und prompte Behandlung für möglichst billige Preise. Sodann nimmt er Subscription an auf das von dem Informator Blümchen aus Berlin mit Fleiß verfertigte Hülfsbüchlein zum Rechnen, welches sich besonders dadurch empfiehlt, daß, ungeachtet der bündigsten Kürze, alle im gemeinen Leben vorkommende Rechnungsarten nach der Regel Detri, auch theils nach dem Kienfug bearbeitet, (von welchem lehtern die Behandlungsart kürzlich angegeben wird) darin enthalten; es beschränkt sich vornehmlich auf dasjenige: a) was in der Jugend bloß oberflächlich betrachtet zu werden pflegt, b) auf dasjenige, was nach zurückgelegten Schuljahren das von gemeinlich vergessen zu werden pflegt (mit Ausföhrungen und nöthigen Erläuterungen). Der Subscripziionspreis ist 18 gr. und gegen Michaelis d. J. wird es die Presse verlassen.

5) Wegen des am 14. Junius angezeigten Verkaufs meiner Grundstücke zeige ich noch an, daß selbige bestehen in 2 Wohnhäusern, wovon das eine an der besten Lage in Elsfleth zur Handlung und Kaufmannschaft im Jahre 1799 neu erbauet und eingerichtet ist, und jetzt an Heuer 92 Rthlr. trägt. Das zweyte Haus das gegen wird von 6 Familien bewohnt und ist im Jahre 1776 erbauet, es trägt jetzt auch eine jährliche Heuer von 84 Rthlr. Hinter diesen beyden Häusern liegt ein großer guter Garten, so mit Bäumen, Hecken, Lusthaus etc. sehr gut versehen, und trägt jetzt an jährlicher Heuer 30 Rthlr. Gold. Dieser große Garten kann den einem Hause gegeben oder auch allein gegeben werden, je nachdem sich Liebhaber finden; auch sind 3 Kirchensstellen in der Elsflether neuen Kirche nebst 6 Begräbnißstellen auf dem Kirchhofe dabey. Die jährlichen Abgaben von diesen beyden Häusern und Garten betragen in allem nur 5 Rthlr. 24 gr. Elsfleth.

Johann Arend Daniels und dessen Ehefrau.

6) Die von J. M. v. Göffeln zu Ovelgönne, als Vormund über Besers Kinder, in Nr. 13. ausgebenen 70 Rthlr. sind noch sofort, auf künftigen Jacobi 170 Rthlr., und zu Martini 400 Rthlr. zinsbar zu belegen.

7) Da vor einigen Tagen in meinem Hause ein Beutel mit etwas Geld liegen geblieben ist, so werden der oder die Eigenthümer desselben ersucht, solchen gegen Anzeige der Merkmale des Beutels und der Münze des Geldes wieder bey mir abzufordern. G. W. Müller in Nassebe.

8) Bey einer adlichen Herrschaft in Ostfriesland wird eine perfecte Köchin gegen ansehnliches Gehalt gesucht. Nachricht giebt der Kaufmann Vitensis hieselbst.

9) Friedrich in Ovelgönne hat ungefähr 3000 Rthlr. Curatelgelder zu Jacobi zinsbar zu belegen.

10) Ich bin gewillt, mein in der Haarenstraße belegenes und jetzt von dem Maurermeister Episke jun. bewohnt werdendes Haus entweder unter der Hand zu verkaufen oder auf Michaelis d. J. zu verheuern. In diesem Hause sind 4 Stuben mit 3 Schlafkammern und eine helle Küche; hinter dem Hause ist ein kleiner Vorderplatz, auf welchem ein Schmelzofen befindlich, nebst noch einem kleinen Garten, auch hinlänglicher Bodenraum. Die obere Gelegenheit ist so eingerichtet, daß selbige im Nothfall einzeln wider vermietht werden kann, weil ebenfalls Küche und Gossenstein darin angelegt sind. J. H. Weber.

11) Da der zeitliche Hebungsschreiber bey heiligem Amte in herrschaftliche Dienste befördert worden: so bedarf ich eines Schreibers, dem gleichfalls die Hebung anvertrauet werden soll, und welcher sogleich oder doch in einigen Wochen antreten muß. Wer dazu die erforderliche Fähigkeit besitzt, eine gute fertige Hand schreibt, und wegen ordentlichen Betragens sich gehörig zu legitimiren vermag, kann sich unverzüglich bey mir oder auch in Oldenburg bey dem Cammer-Copisten Danner melden, der mir weitere Nachricht geben wird.

Zwischenahn.

Lindeloß.

12) Es sollen die Behuf der diesjährigen hochoberrlich genehmigten Reparaturen an den geistlichen Gebäuden zu Wardenfleth erforderlichen Materialien, als Eichen- und Tannenholz, Steine, Kalk und Sand, im gleichen d. e. desfallige Maurer-, Zimmer- und Schmiedearbeit, am 1. Junius Nachmittags um 2 Uhr in Gerh. Witters Wirthshause öffentlich mindestensfordernd ausgedungen werden.

13) Ich habe in meinem Hause die Oberstube und eine Frauenkirchensstelle in St. Lamberti Kirche, sofort oder auf Michaelis anzutreten, zu vermietthen. Auch habe ich 4 gute Fenster mit Eichen zum Verkauf stehen. Conrad Schauburg sen.

14) Ich habe ein Nuttschiff von 28 Haberlasten zu verkaufen; es ist 3 Jahr alt und in gutem Stande. Käuferhaber können sich je eher je lieber bey mir melden. Cornelius Janßen.

Schiffszimmermeister zum Hofstet.

15) Das dem Justizrath Herbart gehörige von dem Concertmeister Kiefewetter gegenwärtig bewohnte Haus in der Mühlenstraße ist, auf Michaelis d. J. anzutreten, zu vermietthen.

16) Bey dem Apotheker Docies in Ovelgönne ist frischer Pyramonter, Drieburger, Eister und Bittersbrunnen für einen billigen Preis zu haben.

17) Johann Abdiels bey Elsfleth in der Oberrege hat noch ungefähr 100 Fiehmen extra gutes Reith zu verkaufen.

18) Berend Hollie, als Vormund über weyl. Wille Hollie Erben in Setel, hat sofort 100 Rthlr. Gold von seiner Pupillen Mitteln zinsbar zu belegen.

19) Unter den in diesen Tagen erhaltenen Gewürzwaaren befinden sich feiner Domingo Caffee, Sandid, feiner Enol, Melis, Caroliner Reis, große ausgesuchte Malagaische Rosinen das Pfund 16 gr., feiner Harlemer Puder, Perigruppen, Anies und Kümmel, Holländischer Taback, Bamberger Zwetschen, und andere Waaren mehr, alles zu billigen Preise. Jacob Peter Vape an der Kurwickstraße.

20) Der Bürgermeister von Harten hat seit einiger Zeit bemerkt, daß man durch seine außer dem Haarenthor belegene Wiede, der Lausenstücke genannt, sich eines Fußpfades bedient und zu dem Ende hinten und vorne die Befriedigungen durchbricht. Wer ihm den Thäter dermaßen anzeigen kann, daß er denselben zur Dankschuld und zum Schadenersatz gerichtlich belangen kann, erhält eine Belohnung von 2 Louisd'or.

21) In warne abermals jedermann, sich von meinem Sohne Wilhelm Beyser nicht durch ungegründete Vorspiegelungen täuschen zu lassen und ihm auf Credit Geld oder Geldes Werth zu borgen, um seine ausschweifende Lebensart fortzusetzen, da ich für seine gemachten oder noch zu machenden Schulden, wie ich schon mehrmals habe bekannt machen lassen, keinesweges einstehe. Wittve Beyser.

22) Nach der Bekanntmachung im vorigen Wochenblatt, Privatf. Art. 18., worin eine Irrung geschehen, zeige ich nochmals an; daß niemand auf meinen Namen creditiren müsse, an wen es auch sey, doch mit



Ausfluß meiner Frau, als welche nach wie vor ihre Freyheit behalten muß. Solches zeige ich dem geehrten Publicum hiedurch ergebenst an. Vornhorst. Johann Tiemann.

23) Ich habe jetzt wieder neue Schlaguhren erhalten, sie bestehen in messingenen acht Tage gehenden Saiten- und 8 Tage und 24 Stunden gehenden Tafeluhren, hölzernen sehr guten Klöten- und Spieluhren und 8 Tage, 24 und 12 Stunden gehenden hölzernen Uhren, welche ich zu sehr billigen Preisen und 1 Jahr auf Probe verkaufe.

Franz Schlie, wohnhaft beym Gastwirth Pophanten vor dem heil. Geistthor. 24) Gerd Hage zu Altenhündorf in Schlömanns Hause läßt am 1. Junius Nachmittags um 1 Uhr in seinem Hause 6 milchende Kühe, 6 2-jährige Quenen, 5 Kinder, 3 Kälber, 2 Pferde, eins mit einem Kälben, 1 Entersücken, 10 Schweine, 60 Gänse, 1 Stück Bohnen, 2 Wagen, 2 Pflüge, 3 Betten, und sonstiges Haus- und Ackergeräth verganten, sodann einige Weide- Wäld- und Pfläugländerenen für dies Jahr, sein Haus und Moorländerenen, von Montag k. Z. an, auf 3 Jahre öffentlich meistbietend verheuern.

25) Christian Dagerath zum Strüchbauer Moor warnt hiedurch einen jeden, über sein Moosmoor, den sogenannten Hellenacker, sich keiner Fußspade zu bedienen; diejenigen, so solches thun, wird er gerichtlich in Anspruch nehmen.

26) Eine vor 1 Jahre neu gebauete und wenig gebrauchte viersitzige Chaise ist sofort zu einem werthsehnenden Preis zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt M. G. Lemke im Herzogl. priv. Gasthof hieselbst, wo selbst auch solche zu besehen steht.

27) Von dem Eisenhammer Armen-capitalien sind die schon bekannt gemachten 625 Rthlr. Gold noch beym Juraten Hinrich Tollner sofort gegen billige Zinsen zu erhalten.

28) Gerd Battermann und Consorten in Eisenhamm, haben, als Vormünder über Garthusen Kinder, sofort einige 100 Rthlr. gegen billige Zinsen zu belegen.

Schauspiel = Anzeige.

Mit hoher Bewilligung wird die in den Königl. Preuss. Westphälischen Provinzen und Ostfriesland Al-tergnädigt priv. Dietrichsche Gesellschaft, Donnerstags d. 30. May, hieselbst die erste Vorstellung geben, und mit den neuesten und vorzüglichsten Opern, Trauer- Schau- und Lustspielen abwechseln. Barel, den 24. May 1805.

Geburts = Anzeige.

Am 23. May wurde meine Frau von einer gesunden wohlgebildeten Tochter glücklich entbunden, welches ich hiemitteltst meinen Verwandten und Freunden anzeige. Delmenhorst. H. L. Alßen.

Todes = Anzeigen.

Am 21. May Nachmittags um 2½ Uhr entschlief zu einem bessern Leben mein innigst geliebter Ehemann Conrad Meins an einer gänzl. Entkräftung im 42sten Jahre seines Alters und im 17ten unserer vergnügten Ehe. Wer ihn kannte, der wird fühlen, wie schmerzhaft er von uns schied, und es gerecht finden, wenn ich mit einem 76jährigen Schwiegervater und 6 unmündigen Kindern Thränen an seinem Grabe weine.

D. Meins. C. Meins, geb. Helken und Kinder.

Am 18. May starb mein geliebter Ehemann, der Herzogliche Schlossverwalter Johann Diedrich Behn zu Naßede, im 60sten Jahre seines Alters und im 23ten unster glücklichen Ehe. Unsern Verehrten mache ich diesen für mich und meine 3 Kinder traurigen Todesfall, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen bekannt. Die Urberzeugung, daß viele gute Menschen seine Asche segnen werden, und die Hoffnung einer frohen Wiedervereinigung mit ihm jenseits des Grabes, geben mir einzig Trost in meinem Schmerz.

Marie Behn, geb. Götschen.

Mit innigster Nührung entledige ich mich der traurigen Pflicht, meinen auswärtigen Verwandten, Freunden und Bekannten den Tod meines so geliebten Mannes, Eilert Clausen, anzukündigen. Nach einem sechstägigen Krankenlager endigte ein unerwarteter apoplektischer Zufall am 11. May sein mir so theures Leben. Diejenigen, welche ihn kannten, werden mit mir fühlen, was ich an ihm verlor. — In Beziehung auf obiges zeige ich denen Freunden meines seel. Mannes ergebenst an, daß ich vorläufig die Geschäfte, so wie sie von demselben geführt worden, fortsetze, und daß mein Schwager Joh. Georg Clausen denselben vorkieht; ich bitte demnach, auch mir das Zutrauen zu schenken, dessen sie meinen seel. Mann würdigten, ganz ergebenst.

Brake.

Des Verewigten Wittwe, geb. Müller.

Am 22. May starb an einer Auszehrung im 46sten Jahre seines Alters der Gastwirth Friedrich Goltensbede in Neuenburg, welcher trauriger Todesfall seinen Verwandten und Freunden hiemitteltst, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, bekannt gemacht wird.

von der Wittve des Verstorbenen.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Weserzoll-Geiber beim Herzogl. Zollamte zu Osterth auch in Golde mit 4½ Procent Agio gegen R. 3 entrichtet werden.

In Untersuchungsachen wider Hinrich Gerhard Schlätemann zum Köthermoos im Schwerer Amtsgesichtsdistrikt, Inquisten, sodann Johann Helms zum Werder bey Huntebrück, Inculpaten, ist ersterer wegen begangenen Viehdiebstahls, von Herzoglicher Reglerungs-Canzley, am 18. April 1805, unter Anrechnung des bisherigen Arrestes, anach zu anderthalbjähriger Zuchthausstrafe, mit Erstattung der Kosten, Inculpat aber, wegen Anfangs verdächtigen Viehes, zu achtstägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Zur Nachricht.

In Bremen ist eine Lontine errichtet worden, woben die Einschreibung dort am 15. Junius d. J. Vormittags geschieht, und nachstehender Plan die Bedingungen enthält.

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath und die Ehrliebende Bürgerschaft sich im Bürgerconvent vom 29. März 1805 vereinigt hat, zum Abtrag einiger öffentlichen Schulden ein Capital von 200000 Rthlr. in Golde mittelst einer Lontine aufzunehmen: als läßt ein Hochedler Hochweiser Rath die von ihm und der Ehrliebenden Bürgerschaft beliebten Bedinge hiemit öffentlich bekannt machen, damit diejenigen, welche darin Theil zu nehmen Neigung finden, sich bey Zeiten dieserhalb bey der aus Seiner und der Ehrliebenden Bürgerschaft Mitte, des Endes niedergesetzten Deputation melden können.

1. Diese Lontine soll aus 2000 Actien, jede zu 100 Rthlr., in gutem gangbarem und wichtigem Golde, bestehen, welche nachfolgender Weise in acht Classen vertheilt werden:

	Jahre	Anzahl der Actien.	Rente.	Betrag der Rente.
1te Classe von	0 bis 10	400	3 pCt.	1200
2te — — —	0 — 10	400	3 —	1200
3te — — —	10 — 20	400	3 1/2 —	1300
4te — — —	20 — 30	400	3 1/2 —	1400
5te — — —	30 — 40	160	4 —	640
6te — — —	40 — 50	120	4 1/2 —	540
7te — — —	50 — 60	80	5 1/2 —	440
8te — — —	60 n. darüber	40	6 1/2 —	260
Actien 2000			Rente 6980 Rthlr.	

Zu mehrerem Vortheil der Interessenten ist es jedoch gestattet, daß wenn jemand 2 Actien nehmen will; 2 Personen, welche ihrem Alter nach zu einer Classe gehören, sich mit einander verbinden und beider Namen in jede der beiden Policen, gegen Erlegung von 100 Rthlr. für jede, verzeichnen lassen könne, welches die Wirkung hat, daß jede dieser Policen so lange in Kraft bleibt, und die jährliche Rente dem Inhaber darauf bezahlt wird, als noch eine derjenigen Personen am Leben ist, auf deren Namen die Actie gezeichnet worden.

2. An dieser Societät können sowohl Einheimische als Fremde Antheil nehmen, nur daß die ersten 14 Tage, nach Eröffnung der Einschreibung, hiesigen Stadtbürgern und Untergehörigen allein, den Fremden hingegen 4 Wochen nach diesem Termin zur Subscription offen stehen.

3. Sollen den Theilnehmern jeglicher Classe, so lange nur noch einer von ihnen am Leben seyn wird, die auf eines jeden Actie fallenden Renten alljährlich auf den 31. Januar, oder wenn solcher auf einen Sonntag fallen möchte, am 30. desselben, Morgens, vor der Hand von 9—12 Uhr, richtig in hiesigem Golde und wichtigem Golde ausbezahlt werden. Der erste Zahlungstermin ist auf den 31. Januar 1806, von den bis dahin fälligen Zinsen bestimmt worden. Die Renten wachsen in jeder Classe jährlich in der Maaße, wie Personen, auf deren Namen Actien gezeichnet worden, versterben, und die combinirten Actien §. 1. erlösen.

4. Für die richtige Einhaltung der Zinszahlung verspricht Ein Hochweiser Rath und die Ehrliebende Bürgerschaft den Theilnehmern dieser Lontine, mit dem Vermögen der ganzen Stadt zu haften.

5. Wird den Besitzern der Actien die Versicherung ertheilt, daß die Renten keinerlei Art, Executionen, Confiscationen, oder einigen Zwangsmitteln, unter welchem Vorwande es auch verlangt werden möchte, unterworfen seyn sollen; vielmehr wird einem jeden sein Antheil zur bestimmten Zeit, ohne einigen Aufenthalt, gegen Vorzeigung der Police, entrichtet werden.

6. Damit auf die Erfüllung der Bedingungen dieser Lontine desto genauer geachtet werde, ist eine besondre Deputation aus der Mitte eines Hochedlen Hochweisen Rathes, den Elterleuten, der Kaufmannschaft und den Meistern niedergesetzt worden, welche die Direction der bey dieser Lontine vorkommenden Geschäfte wahrnehmen, und jährlich Einem Hochweisen Rath die von dem jedesmaligen Administrator geführte Rechnung ablegen wird.

7. Vor dieser Deputation, welche sich vom 22. April an, jeden Montag, Dienstag und Sonnabend der nächsten 4 Wochen, des Morgens von 10—12 Uhr am Rathhause, auf der Obercammer, versammeln wird, können sich diejenigen, welche in diese Lontine zu treten Neigung haben, melden, und eine oder mehrere Actien, ohne einige Gebühr dafür zu erlegen, anzeichnen lassen. Die Actien können auf ihren eigenen oder eines andern Namen begehrt werden; jedoch muß dabei der Tauf- und Geschlechtsname derjenigen Person, auf welche der Eintrag geschieht, so wie deren Alter und Geburtsort, nicht weniger, wenn es verlangt wird, wo dieselben, oder wenn es Kinder sind, wo ihre Eltern sich aufhalten, bey Ermaschinen ihr Gewerbe richtig aufgezogen werden. Der Geburtstag einer verglichen Person muß glaubwürdig bescheinigt werden, woben Zeugnisse aus den Kirchenbüchern auf Erfordern herzubringen sind. Von Kindern unter 10 Jahren bedarf es keiner Bescheinigung. Die Einlage von 100 Rthlr. für jede Actie muß vor dem 1. Julius geschehen, indem die Policen unter diesem Dato ausgestellt werden, und die Renten zu diesem Tage an laufen, auch das Alter darnach berechnet wird. Diejenigen, welchen es gelegener seyn möchte, die Einschlagselbe früher zu entrichten, sollen für diesen Zeitraum die Zinsen, bey Aushändigung der Police, zu 5 Procent berechnet, vergütet erhalten. Gegen Bezahlung der Einlage empfängt jeder einen Interimschein von der Deputation, welcher bey Aushändigung

der Actie zurück geliefert wird. Verstärke vor dem 1. Julius d. G. eine der Personen, deren Namen zur Aufnahme in diese Contine angezeichnet ist, so hat derjenige, der dieselbe aufzugeben, das Recht, an deren Stelle eine andere zu ernennen, oder falls er hiervon nicht Gebrauch will, das Geld mit den bis zur Rückzahlung verfallenen Zinsen zurück zu fordern. Der Sterbetag muß sofort dem Buchhalter angezeigt und die Erklärung darüber abgegeben werden.

8. Niemand darf auf eines andern Namen, worauf schon eine Actie genommen, ohne Zustimmung derselben, eine Actie nehmen. Wenn auf eines andern Namen bereits eine Actie genommen, muß er mit der zurücktreten und einen andern Namen aufgeben, wenn jener oder dessen Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwist r, selbst eine Actie darauf erwerben wollen. — Stirbt jemand, der nicht auf seinen, sondern auf eines Fremden Namen gezeichnet, so treten dessen Erben an seine Stelle, und haben den Genuß der Rente so lange, als solche Person, auf welche gezeichnet worden, am Leben bleibt. Wie dann auch mehrere Personen an einer und derselben Actie Theil nehmen, und solche auf jemanden von ihnen, oder auf eines dritten Namen einschreiben lassen können; nur daß sie jemanden aus ihrer Mitte bestimmen, welcher die Rente, gegen Vorzeigung der Police, zu heben hat, und wird alsdann eine, auf sie sämmtlich lautende Police, nach Maßgabe des 10. §. theilt werden.

9. Einem jeden Theilnehmer dieser Contine wird eine, von den sämmtlichen Deputirten unterschriebene, und mit dem Stadtsiegel versehene Police, unentgeltlich ausgestellt, in welcher der Tauf- und Geschlechtsname, das Alter und der Geburtsort derjenigen Person, auf welche die Einschreibung geschehen, so wie die Classe, in welche diese Person geht, verzeichnet werden wird, damit der wahre Eign r der Actie gegen jedesmalige Vorzeigung derselben die jährliche Rente, so lange nämlich die Actie in Kraft bleibt, erheben könne.

10. In sofern auf eine unbekannte auswärts sich aufhaltende Person die Einschreibung geschehen ist, hat der Eigenthümer solcher Actie, bei jedesmaliger Hebung, neben der Police, auch ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen, daß solche Person sich wirklich noch am Leben befindet.

11. Wenn derjenige, auf dessen Namen die Police lautet, verstorben, ist der Inhaber oder Eigenthümer derselben verbunden, bei der nächsten Vertheilung der Renten, den Tag, Monat und Ort, wo die Person verstorben, der Deputation anzuzeigen, und die Actie zurückzuliefern; wogegen derselbe jedoch anach die Renten des letzten Jahrs zu empfangen hat, wenn der Verstorbene nach 12 Uhr Mittags des letzten Zahlungstags der Renten noch am Leben gewesen ist. In sofern aber 2 Actien unter sich verbunden sind, behalten solche nach §. 1. ihre volle Kraft, bis auch d. r letzte darin Benannte verstorben seyn wird.

12. Würde ein Inhaber einer Actie verjähren, sich zur bestimmten Zeit zum Empfang der fälligen Renten zu melden, so soll dessen Portion bis zum folgenden Jahre für ihn zurückgelegt werden, und erhält er solche erst bei der künftigen Vertheilung der Renten. Wenn aber ein solcher sich im Laufe von 5 Jahren gar nicht zur Empfangnahme seiner Renten gemeldet, wird die Actie nach Ablauf dieser Zeit für erloschen und verfallen angesehen werden, und er seines Theils derselben ohne einige Vergütung verlustig erklärt, so daß von dem Zeitpunkt an die auf seine Actie fallenden Renten den übrigen Theilhabern der Classe zuwachsen. Indessen versteht es sich, daß bei combinirten Actien, die Verjähren eines Theilnehmers dem Eigenthümer der andern Actie nicht nachtheilig seyn kann. Damit nun keinem die Folge der Verjähren treffen möge, wird den Inhabern der Actien, welche sich von hier entfernen möchten, empfohlen, einen hiesigen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung ihres Interesses zu ernennen.

13. Im Fall jemand betrügerlich Weise das Alter der Person, auf deren Namen er eingelegt, unrichtig angegeben, um dadurch an einer ihm vortheilhafter scheinenden Classe Theil zu haben: soll ein solcher der eingeschriebenen oder eingelegten Summe gänzlich verlustig gehen, und solche dem Publicum zuwachsen; die darauf fallenden Renten aber unter die übrigen Actionisten derjenigen Classe vertheilt werden, in welcher er sich, oder die von ihm namhaft gemachte Person, verzeichnen lassen.

14. Würde jemand auf den Namen eines auswärts bereits Verstorbenen, irriger Weise die Renten anzuheben, so ist er, sobald ihm der Irrthum bekannt wird, schuldig, diesen Irrthum einem aus der Deputation sofort anzuzeigen und die erhaltene Rente zum Besten der Theilnehmer der Classe zurück zu zahlen. Wenn aber von jemanden diese Erhebung auf falsche Atteste und betrügerlich Weise geschehen, so ist ein solcher, außer der Zurückbezahlung des Empfangenen, verbunden, die Einschusssumme von 100 Rthlr. nochmals zum Vortheil des Publicum zu erlegen.

15. Es soll, um die Interessenten von dem Zustande der Contine zu unterrichten, gleich nach Ausbezahlung der jährlichen Renten, das Verzeichniß derjenigen Personen, welche im Laufe des verfloßenen Continejahrs (welches jährlich mit dem 31. oder 30. Januar, als dem jedesmaligen Zahlungstage, um 12 Uhr Mittags anhebt) verstorben sind, jedesmal durch den Druck bekannt gemacht werden.

16. Obwohl nun endlich ein Hochweiser Rath und die Ehrliche Bürgererschaft nicht zweifelt, daß diese Contine werde vollständig werden, so wird jedoch, wenn dies der Fall nicht seyn sollte, angenommen, daß wenigstens bis zur Hälfte einer jeden Classe sich hinlängliche Theilnehmer finden werden. Alsdann soll die nicht vollständige Classe, nach Maßgabe der Subscribenten, und nach der nämlichen Berechnung abgeändert und heruntergesetzt werden. Diese alsdann erforderliche Abänderung des Plans wird durch den Druck bekannt gemacht, und die Contine dennoch ihren Fortgang behalten.

Conclusum Bremæ in Pleao d. 5. et public. d. 7. April 1805.